E 21410B

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 61 Nr. 19 315 30. Juli 2005

Inhalt: *Seite*

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes *315*
Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag *316*
Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausbildung im Vorbereitungsdienst (Studienordnung) *317*
Pfingstbotschaft 2005 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen *322*
Dienstnachrichten *323*

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 28. Juni 2005

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kirchliche Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S.419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2003 (Abl. 60 S. 351), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I. erhält folgende Fassung:

„I.

Zu § 1 Abs. 3

Pfarrstellen mit gesteigerten Anforderungen (geordnet nach Prälatursprengel und Kirchenbezirkszugehörigkeit) sind:

Prälatur Heilbronn

Murrhardt Klosterhof (Dekanat Backnang)
Böckingen-Auferstehungskirche Sonnenberg (Dekanat Heilbronn)
Heilbronn-Friedenskirche I (Dekanat Heilbronn)
Kochendorf I (Dekanat Neuenstadt)
Neckarsulm-Stadtkirche (Dekanat Neuenstadt)
Welzheim Ost (Dekanat Schorndorf)
Fellbach-Lutherkirche Mitte (Dekanat Waiblingen)
Korb-Steinreinach (Dekanat Waiblingen)
Winnenden-Stadtkirche Ost (Dekanat Waiblingen)
Bad Mergentheim I (Dekanat Weikersheim)

Prälatur Reutlingen

Dettingen an der Erms-Ost (Dekanat Bad Urach)
Metzingen-Martinskirche West (Dekanat Bad Urach)
Ebingen-Martinskirche I (Dekanat Balingen)
Hechingen Mitte (Dekanat Balingen)
Sigmaringen I (Dekanat Balingen)
Tailfingen-Pauluskirche (Dekanat Balingen)
Holzgerlingen I (Dekanat Böblingen)
Schönaich Süd (Dekanat Böblingen)
Sindelfingen-Martinskirche Nord (Dekanat Böblingen)
Leonberg-Eltingen Süd (Dekanat Leonberg)
Renningen I (Dekanat Leonberg)
Eningen u. A. (Dekanat Reutlingen)
Pfullingen-Martinskirche Mitte (Dekanat Reutlingen)
Reutlingen-Kreuzkirche I (Dekanat Reutlingen)
Mössingen Peter- und Paulskirche (Dekanat Tübingen)
Rottenburg Süd (Dekanat Tübingen)
Tübingen Stiftskirche Ost (Dekanat Tübingen)
Rottweil Mitte (Dekanat Tuttlingen)

Schwenningen-Stadtkirche I (Dekanat Tuttlingen)
Trossingen Ost (Dekanat Tuttlingen)

Prälatur Stuttgart

Echterdingen I (Dekanat Bernhausen)
Bietigheim-Stadtkirche I (Dekanat Besigheim)
Bissingen-Kilianskirche I (Dekanat Besigheim)
Lauffen a. N. Ost (Dekanat Besigheim)
Möhringen-Martinskirche Nord (Dekanat Degerloch)
Vaihingen-Dreieinigkeitskirche Süd (Dekanat Degerloch)
Gerlingen-Petruskirche Mitte (Dekanat Ditzingen)
Plochingen-Stadtkirche I (Dekanat Esslingen)
Asperg-Michaelskirche I (Dekanat Ludwigsburg)
Kornwestheim-Martinskirche I (Dekanat Ludwigsburg)
Tamm I (Dekanat Ludwigsburg)
Botnang I (Dekanat Stuttgart)
Stuttgart Nord I Erlöserkirche (Dekanat Stuttgart)
Stuttgart-Pauluskirche I (Dekanat Stuttgart)
Stuttgart-Stiftskirche (Dekanat Stuttgart)
Feuerbach-Stadtkirche (Dekanat Zuffenhausen)
Weilimdorf-Oswaldkirche I (Dekanat Zuffenhausen)

Prälatur Ulm

Ellwangen I (Dekanat Aalen)
Uhingen Mitte (Dekanat Göppingen)
Langenau-Martinskirche Süd (Dekanat Ulm)
Ulm Münster West (Dekanat Ulm)
Wiblingen Versöhnungskirche I (Dekanat Ulm)“

b) Abschnitt II. wird wie folgt geändert:

aa) Im Unterabschnitt „1) In Pfarrbesoldungsgruppe 4:“ wird das Wort „Sulz“ gestrichen.
bb) Im Unterabschnitt „2) In Pfarrbesoldungsgruppe 5:“ wird nach dem Wort „Stuttgart“ das Wort „Sulz“ eingefügt.

2. In Anlage 2, Abschnitt I., Unterabschnitt „Pfarrbesoldungsgruppe 4“, werden nach den Worten „Referatsleiter im Oberkirchenrat [1)]“ die Worte „Dozenten an der Evang. Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg [1) 3)]“ mit der Fußnote „[3)] Während der Wahrnehmung des funktionellen Amtes des Rektors / der Rektorin erhält er / sie mit Erreichen der 11. Stufe eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Pfarrbesoldungsgruppen 4 und 5“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt rückwirkend zum 30. März 2002 in Kraft.

R u p p

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 28. Juni 2005

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird aufgrund von § 23 a des Württ. Pfarrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 10. März 2005 (Abl. 61 S. 285), verordnet:

Artikel 1
Änderung der Kirchlichen Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

Die Anlage zur Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 14. Dezember 2004 (Abl. 61 S. 219), wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben unter dem Kirchenbezirk Aalen werden wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Lauterburg 75 %“ wird durch die Angabe „Lauterburg 50 %“ ersetzt.

b) Die Angabe „Schweindorf 75 %“ wird durch die Angabe „Schweindorf 50 %“ ersetzt.

2. Die Angaben unter dem Kirchenbezirk Biberach werden wie folgt geändert:

a) Vor der Angabe „Bad Saulgau II 75 %“ wird die Angabe „Krankenhauspfarrstelle Aulendorf 75 %“ eingefügt.

b) Nach der Angabe „Riedlingen Ost 75 %“ wird die Angabe „Gemeindesonderpfarrstelle Wain Klinikseelsorge Dietenbronn 50 %“ eingefügt.

3. Die Angaben unter dem Kirchenbezirk Ludwigsburg werden wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Ludwigsburg Auferstehungskirche II 50 %“ wird durch die Angabe „Ludwigsburg Friedenskirche III 50 %“ ersetzt.

b) Vor der Angabe „Neckarweihingen I“ wird die Angabe „Gemeindesonderpfarrstelle Ludwigsburg Region West 50 %“ eingefügt.

4. Unter dem Kirchenbezirk Nagold wird die Angabe „Walddorf II 50 %“ gestrichen.

5. Unter dem Kirchenbezirk Schwäbisch Hall wird vor der Angabe „Hessental II 50 %“ die Angabe „Enslingen 50 %“ eingefügt.

6. Die Angaben unter dem Kirchenbezirk Stuttgart werden wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Stuttgart Lutherhauskirche 50 %“ wird gestrichen.

b) Die Angabe „Stuttgart Markuskirche II 50 %“ wird durch die Angabe „Stuttgart Markuskirche II 75 %“ ersetzt.

7. Unter dem Kirchenbezirk Tübingen wird die Angabe „Tübingen Stephanuskirche II 75 %“ durch die Angabe „Gemeindesonderpfarrstelle Tübingen Albert-Schweitzer-Kirche II Altenheimseelsorge 50 %“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft, soweit im folgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist.

2. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 Buchstabe b, Nr. 7 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

R u p p

Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausbildung im Vorbereitungsdienst (Studienordnung)

vom 1. März 2005

Aufgrund von § 75 Abs. 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz i. d. F. vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (Abl. 61 S. 285), wird gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 2.1 Satz 2 der Ordnung des Pfarrseminars der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 16. März 1982 (Abl. 50 S. 70), zuletzt geändert durch kirchliche Verordnung vom 17. September 2002 (Abl. 60 S. 173), verordnet:

I. Rechtliche Grundlagen und Ziele der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Ziel der Ausbildung ist es, die Vikarinnen und Vikare zu befähigen, den in der Ordinationsverpflichtung ausgesprochenen und im Württ. Pfarrergesetz beschriebenen Auftrag einer evangelischen Pfarrerin oder eines evangelischen Pfarrers selbständig und in theologischer Verantwortung wahrzunehmen.

§ 1
Allgemeines

(1) Der Vorbereitungsdienst dient der Einübung und Förderung derjenigen Grundfähigkeiten, welche die Voraussetzung für eine sachgemäße Wahrnehmung des Pfarramts sind. Damit nimmt der Vorbereitungsdienst die im Studium erworbenen grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten auf und führt sie zu einem berufsqualifizierenden Stand, der nach dem Vorbereitungsdienst durch berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung gefestigt wird. Studium der Evangelischen Theologie, Vorbereitungsdienst und Fort- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer gehören zusammen und bilden eine Einheit von aufeinander aufbauenden und aufeinander bezogenen Phasen.

(2) Die im Vorbereitungsdienst stehenden Vikarinnen und Vikare sollen den gesamten pfarramtlichen Dienst kennen lernen, einüben und zu seiner selbständigen Ausführung angeleitet werden.

(3) Der pfarramtliche Dienst ist öffentlicher Dienst am Wort Gottes, zu dem die Kirche beruft. Sein Auftrag umfasst insbesondere die in § 13 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz genannten Bereiche.

(4) Zum Vorbereitungsdienst gehört eine sachgemäße Begleitung. Das schließt im Bedarfsfall das Anrecht auf Fördermaßnahmen ein.

(5) Die Vikarinnen und Vikare sind Pfarrerinnen und Pfarrer der württembergischen Landeskirche im unständigen Dienst im Sinne von § 2 Württ. Pfarrergesetz. Damit gelten für sie die Bestimmungen des Pfarrergesetzes. Es wird also von ihnen erwartet, dass sie in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten erkennen lassen, dass sie ihrem Auftrag verpflichtet sind (vgl. § 14 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz).

§ 2
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und Beauftragung

(1) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Oberkirchenrat nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes und nach den Richtlinien für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst.

(2) Die Vikarin oder der Vikar wird vom Oberkirchenrat in Absprache mit dem Dekanatamt einer Kirchengemeinde und einer Ausbildungspfarrerin oder einem Ausbildungspfarrer zugeordnet.

Diese oder dieser leitet die Vikarin oder den Vikar an und begleitet und betreut sie oder ihn bei ihrem oder seinem Dienst. Die Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer werden für diese Aufgabe ausgebildet. Diese Ausbildung ist die Voraussetzung für die Beauftragung zur Ausbildungspfarrerin oder zum Ausbildungspfarrer.

(3) Die Vikarin oder der Vikar wird in ihrem oder seinem Dienst verpflichtet und mit der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung der Sakramente unter Anleitung und Verantwortung der Ausbildungspfarrerin oder des Ausbildungspfarrers vorläufig beauftragt. Sie oder er unterzeichnet die Verpflichtungserklärung gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Einführungsordnung.

(4) Die Vikarin oder der Vikar wird der Kirchengemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt. Die Kirchengemeinde wird von der Verpflichtung und Beauftragung der Vikarin oder des Vikars unterrichtet.

(5) Die Vikarin oder der Vikar untersteht der Dienstaufsicht des Oberkirchenrats und des Dekanatamts. Die unmittelbare Dienstaufsicht wird von der Ausbildungspfarrerin oder dem Ausbildungspfarrer wahrgenommen.

§ 3
Zur Organisation des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst geschieht sowohl in der Gemeinde als auch im Pfarrseminar und den mit ihm kooperierenden Einrichtungen (Pädagogisch-Theologisches Zentrum, Evangelische Akademie Bad Boll, Diakonisches Werk Württemberg).

(2) Zu den Ausbildungsveranstaltungen gehören die Ausbildungs-, Beratungs- und Auswertungsgespräche mit der Ausbildungspfarrerin oder dem Ausbildungspfarrer und der schulischen Mentorin oder dem schulischen Mentor und die Kurse und Praxisbegleitungen, die vom Pfarrseminar und von den mit ihm kooperierenden Einrichtungen durchgeführt werden. Der Vikarin oder dem Vikar soll genügend Gelegenheit zu eigenverantwortlichem Studium eingeräumt werden.

(3) Während der Kurse haben die Kursleiterinnen und Kursleiter Weisungsrecht.

(4) Die Organisation des Vorbereitungsdienstes wird durch einen Ausbildungsplan geregelt. Dieser wird vom Pfarrseminar aufgestellt und vom Kuratorium gemäß § 4 Nr. 2.1 Satz 3 („längerfristige Ausbildungsvorhaben und -programme“) der Ordnung des Pfarrseminars beschlossen. Regelungen, die den Dienst der Vikare und Vikarinnen in den Gemeinden wesentlich berühren, bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

§ 4
Formen des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Regelform des Vorbereitungsdienstes ist das regionalisierte Vikariat. Dazu bilden in der Regel vier Vikarinnen oder Vikare eines Kirchenbezirks für die Dauer ihres Vorbereitungsdienstes ein Team und gemeinsam mit den Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrern, Dekanin oder Dekan und Schuldekanin oder Schuldekan ein Großteam. Team und Großteam treten nach Maßgabe des Ausbildungsplans zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Die Teams und Großteams der Vikarinnen und Vikare, die zur gleichen Zeit den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, werden in einer Region zusammengefasst.

(2) In besonderen Fällen, über die der Oberkirchenrat entscheidet, sind neben der Regelform des regionalisierten Vikariats folgende Sonderformen des Vorbereitungsdienstes möglich:

1) das nichtregionalisierte Vikariat, bei dem die Vikarin oder der Vikar nicht einem Team, Großteam und einer Region zugeordnet ist. Sie oder er nimmt an den Kursen der Region der Vikarinnen und Vikare teil, die gleichzeitig mit ihr oder ihm den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben. Das Pfarrseminar bietet Praxisbegleitung im Rahmen seiner Möglichkeiten an.
2) das Gastvikariat, bei dem die Vikarin oder der Vikar am Vorbereitungsdienst einschließlich der abschließenden Zweiten Dienstprüfung in einer anderen Landeskirche teilnimmt. Sie oder er bleibt dabei Vikarin oder Vikar der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
3) das Auslandsvikariat, bei dem die Vikarin oder der Vikar bis zu 12 Monate ihres oder seines Vorbereitungsdienstes in einer Auslandsgemeinde verbringt. Das Auslandsvikariat wird nach Maßgabe und in Kooperation mit der EKD durchgeführt.

§ 5
Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel ca. 30 Monate.

(2) Die Vikarin oder der Vikar legt in der abschließenden Phase des Vorbereitungsdienstes die II. Evang.-theol. Dienstprüfung ab und wird durch das Dekanatamt beurteilt (vgl. Nr. 4 ff. der Verordnung des

Oberkirchenrats über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes und die dienstliche Beurteilung der unständigen Pfarrer und Pfarrerinnen im Vorbereitungsdienst vom 20. November 2001).

(3) Zur Vorbereitung auf die Prüfung ist der Vikarin oder dem Vikar eine angemessene Befreiung von seinen sonstigen Dienstpflichten zu gewähren (Nr. 10.2 der Urlaubs- und Stellvertretungsordnung).

(4) Der Vorbereitungsdienst endet mit der Übernahme in den unständigen Dienst im Pfarramt oder mit dem Ausscheiden aus dem Pfarrdienst (vgl. § 72 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz).

(5) Zur Ordination vgl. Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen zur Einführungsordnung.

(6) Am Schluss der Ausbildungszeit findet ein Auswertungsgespräch beim Oberkirchenrat statt. Dazu werden die Dekane und Schuldekane, das Pfarrseminar und die anderen mit der Ausbildung beauftragten Einrichtungen, sowie je ein Vertreter der Ausbildungspfarrer und der Ausbildungsvikare der Region eingeladen.

II. Inhalte und Strukturen der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

§ 6
Grundfähigkeiten

(1) Die für den Pfarrdienst erforderlichen fachlichen Fähigkeiten können in die Verkündigung des Evangeliums nur eingebracht werden, wenn sie in der persönlichen Existenz verankert sind. Die fachliche Ausbildung für den Pfarrdienst muss daher verbunden sein mit der Bildung der Persönlichkeit des Vikars und der Vikarin. Dazu bietet die Ausbildung im Vorbereitungsdienst Raum und Anregung. Die Kursarbeit in Kleingruppen, die Vertraulichkeit gewährt, unterstützt diese Zielsetzung.

(2) Die theologische Kompetenz, deren Grundlage im Studium gelegt wurde und die im Vorbereitungsdienst in der Berufspraxis erprobt und weiterentwickelt wird, umfasst sowohl die fachliche als auch die persönliche Perspektive pastoraler Profession.

Sie schließt insbesondere die Grundfähigkeiten ein, die in den Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrats zur dienstlichen Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowohl im Vorbereitungsdienst als auch im unständigen und ständigen Dienst im Pfarramt benannt werden:

1. Fähigkeit, das eigene bzw. gemeinsame Handeln theologisch zu reflektieren
2. Dialogfähigkeit
3. Wahrnehmungsfähigkeit
4. kybernetische Fähigkeit
5. rollenorientiertes Verhalten.

(3) Diese Grundfähigkeiten sind für alle Arbeitsfelder des Pfarrberufes relevant und demgemäß während des gesamten Vorbereitungsdienstes in allen Ausbildungsabschnitten, in allen Ausbildungsformen und auf allen Ausbildungsebenen zu berücksichtigen und einzuüben.

§ 7
Querschnittsthemen und -aspekte

In der Wahrnehmung von Querschnittsthemen und -aspekten sollen während der Ausbildung Grundlagen gelegt werden, die dann in der Fortbildung in den ersten Amtsjahren weiter ausgebildet werden sollen. Diese Querschnittsthemen und -aspekte spielen, wie die Grundqualifikationen, unbeschadet der Schwerpunktsetzung in bestimmten Ausbildungsphasen und -feldern auf allen Ebenen und in allen Abschnitten der Ausbildung eine Rolle. Solche Querschnittsthemen sind u. a.: Frömmigkeitsformen; missionarische Perspektiven; Ökumene, Gender-Perspektiven; Zusammenarbeit mit anderen haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden; Kirchenrecht.

§ 8
Formen der Zusammenarbeit bei der Ausbildung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind tätig und tragen Verantwortung in mehreren Bereichen und auf mehreren Ebenen unserer Kirche. Dem entsprechend geschieht die Ausbildung im Vorbereitungsdienst auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen Formen der Zusammenarbeit. In Anknüpfung an die im Studium gelegten Grundlagen planen und reflektieren die Vikarinnen und Vikare die Erfahrungen ihrer pfarramtlichen Praxis.

(2) Der Vorbereitungsdienst qualifiziert für den Gemeindepfarrdienst. Grundlegende Ausbildungsebene ist demgemäß die Gemeinde. Hier kommt der Ausbildungsbeziehung zwischen Vikarin oder Vikar und Ausbildungspfarrerin oder Ausbildungspfarrer entscheidende Bedeutung zu.

Ausbildungspfarrer und Ausbildungspfarrerin führen regelmäßige Zwischenauswertungsgespräche mit dem ihnen zugeordneten Vikar bzw. der zugeordneten Vikarin gemäß der Verordnung über die Beurteilung im Vorbereitungsdienst vom 20. November 2001.

Erfahrung in der Gemeinde und der regelmäßige Austausch mit Ausbildungspfarrerin oder Ausbildungspfarrer sollen ein kritisch - selbstkritisches Wahrneh-

men und Einüben der Berufsrolle der Vikarin oder des Vikars ermöglichen.

(3) Auf der Ebene des Teams lernen die Vikarinnen und Vikare im Austausch von Erfahrungen die unterschiedlichen Gestalten theologischer Existenz kennen, reflektieren und respektieren. Sie nehmen die Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Akzentuierung der Berufsrolle wahr. Im Team werden Formen kollegialer Zusammenarbeit erprobt.

Das Team trifft sich wöchentlich an einem Halbtag. In den Zeiten der Praxisbegleitung steht der Halbtag dieser zur Verfügung (Für die religionspädagogische Praxisbegleitung gelten besondere Regelungen).

(4) Im Großteam lernen die Vikarinnen und Vikare die für die Struktur der Landeskirche wesentliche Ebene der Kirchenbezirke mit ihren gemeindeübergreifenden bzw. -verbindenden Einrichtungen kennen.

(5) Auf der Ebene der Region wird in den Kursen pfarramtliche Praxis ausgewertet, reflektiert, eingeübt und in den Kontext der aktuellen praktisch-theologischen Diskussion gestellt. Im Rahmen des Möglichen wirken Lehrende der Evang-theol. Fakultät an Kursen des Pfarrseminars mit. Ebenso wirken Studienleiterinnen und Studienleiter nach Möglichkeit an Lehrveranstaltungen der Evang.-theol. Fakultät mit. Das in den Kursen Erlernte wird in der Praxisbegleitung gefestigt und vertieft.

Zur Vorbereitung der Kurse können sich die Vikare und Vikarinnen einer Region zu Regionstagen treffen. Die Regionstage dienen außerdem dem Erfahrungsaustausch, der Auswertung von Ausbildungsabschnitten und thematischer Arbeit. Während des Vorbereitungsdienstes können insgesamt bis zu sechs Regionstage durchgeführt werden.

Die Vikare und Vikarinnen einer Region bzw. Teilregion wählen einen Vertreter oder eine Vertreterin. Die Ausbildungspfarrer und Ausbildungspfarrerinnen einer Region wählen einen Vertreter oder eine Vertreterin, der oder die sie im Konvent des Pfarrseminars vertritt (vgl. dazu § 7 Abs. 1 der Ordnung des Pfarrseminars).

(6) Da der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ein wesentlicher Bestandteil pfarramtlicher Tätigkeit ist, gehört die Ausbildungsebene Schule zum Vorbereitungsdienst. Hier kommt neben der Ausbildungsbeziehung zur Ausbildungspfarrerin oder zum Ausbildungspfarrer auch der zur Mentorin oder zum Mentor aus der Schule besondere Bedeutung zu.

§ 9
Ausbildungsabschnitte und -felder

(1) Arbeitsfelder des Pfarramtes sind insbesondere (vgl. § 13 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz):

- Religions- und Gemeindepädagogik
- Predigt und Gottesdienst
- Seelsorge
- Religion, Mission und Ökumene
- Diakonie und Gesellschaft
- Gemeindeleitung und Pastoraltheologie
- Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung.

An diesen Arbeitsfeldern orientieren sich die Ausbildungsabschnitte mit entsprechenden Kursen und Praxisbegleitungen. Während der Ausbildung finden zwei Zwischenauswertungen statt, in denen Vikarin oder Vikar und Ausbildungspfarrerin oder Ausbildungspfarrer die Ausbildung planen und überprüfen (siehe dazu auch Nr. 3 der Verordnung des Oberkirchenrats über die Auswertung des Vorbereitungsdienstes vom 20. November 2001).

(2) Die Ausbildung beginnt mit einer einführenden ca. achtwöchigen Orientierungsphase. In ihr lernen die Vikarinnen und Vikare - primär hospitierend - ihr zukünftiges Arbeitsfeld in Gemeinde und Schule sowie die bürgerliche Gemeinde kennen. Sie werden in einem einwöchigen Kurs eingeführt in strukturelle und rechtliche Grundlagen der Landeskirche und des Pfarrdienstes und in Methoden der Wahrnehmung, der Kybernetik sowie der Arbeitsökonomie (Zeitmanagement).

(3) Die Ausbildung in Religions- und Gemeindepädagogik befähigt die Vikarinnen und Vikare zur professionellen Wahrnehmung des kirchlichen Bildungsauftrags in Schule und Gemeinde.

Diese Ausbildung umfasst

- einen dreiwöchigen Kurs „Bildung in Schule und Gemeinde I“,
- eine anschließende mindestens siebenwöchige Praxisbegleitung in Religionsunterricht und Konfirmandenarbeit,
- eine kontinuierliche Übernahme von Religionsunterricht sowie Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit und in mindestens einem weiteren gemeindepädagogischen Praxisfeld,
- ein mit dem Verlauf der Ausbildung abgestuftes Mentorat in den religions- und gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern (insbesondere Religionsunterricht und Konfirmandenarbeit),
- einen dreiwöchigen Kurs „Bildung in Schule und Gemeinde II“ ungefähr in der Mitte des Vikariats.

(4) Die Ausbildung in Predigt und Gottesdienst umfasst die Bereiche Homiletik, Liturgik und Hymnologie.

1) Die Einführung in die Gottesdienstpraxis (einschließlich der Kasualgottesdienste) geschieht durch die Ausbildungspfarrerin oder den Ausbildungspfarrer. Die Vikarin oder der Vikar leitet in der Regel einmal im Monat den Gemeindegottesdienst und übernimmt eigenständig Kasualgottesdienste.
2) Die Ausbildung umfasst einen zweiwöchigen Kasualkurs und einen zweiwöchigen Kurs für Gottesdienstgestaltung. Vor und nach dem Kurs für Gottesdienstgestaltung erfolgt eine Praxisbegleitung in der Gemeinde im Team.
3) In den Teams erfolgt eine durch ausgebildete Fachkräfte erteilte 20 Stunden umfassende Stimmbildung (Sprecherziehung).

(5) In der Ausbildung in Seelsorge lernen die Vikarinnen und Vikare die Seelsorge als eine zentrale Dimension allen pastoralen Handelns kennen und auszuüben. Dabei werden anknüpfend an das im Studium Erlernte unterschiedliche Grundkonzeptionen der Seelsorge und Methoden der Gesprächsführung reflektiert und eingeübt und deren Konsequenz für die pfarramtliche Praxis bedacht.

1) Die Vikarin oder der Vikar erhält in der Ausbildungsgemeinde Rahmenbedingungen für die Besuchs- und Seelsorgepraxis. Nach Möglichkeit wird ihr oder ihm ein Teilbezirk in der Parochie der Ausbildungspfarrerin oder des Ausbildungspfarrers zugeteilt. § 2 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
2) Bereits im Einführungskurs im Rahmen der Orientierungsphase und im Kurs für Kasualien werden Grundlagen der Seelsorgeausbildung im Vorbereitungsdienst gelegt.
3) Auf ihnen baut der zweiwöchige Seelsorgekurs auf. Seine hauptsächliche Arbeitsform ist die feste Kleingruppe. In Plenareinheiten werden Themen der Seelsorge behandelt.
4) Jede Vikarin und jeder Vikar erhält im Team unter Anleitung durch das Pfarrseminar oder durch von diesem beauftragte externe Fachkräfte Praxisbegleitung.

(6) In der Ausbildung in Religion, Mission und Ökumene nehmen Vikarinnen und Vikare den evangelischen Glauben im lokalen und weltweiten Horizont interkonfessioneller, interreligiöser und interkultureller Zusammenhänge wahr und reflektieren ihn. Ökumenische Aspekte sind in allen Kursen relevant und sollen dort die ihnen gebührende Wahrnehmung erfahren. Darüber hinaus dienen dem genannten Ziel ökumenische Begegnungen mit anderen Konfessionen und Religionen in Gemeinde und Bezirk. Diese sind beim Beginn des Vikariats zu planen und werden in den Zwischenauswertungen nochmals in den Blick genommen. In einem einwöchigen Kurs werden die gewonnenen Erfahrungen reflektiert und vertieft. Eine ökumenische Studienreise ist wünschenswert. Dafür sind den teilnehmenden Vikaren und Vikarinnen bis zu sieben Tage Dienstbefreiung zu gewähren.

(7) Die Ausbildung in Diakonie und Gesellschaft erschließt diakonische Handlungsfelder in Gesellschaft und Gemeinde und reflektiert die diakonische Verantwortung der Kirche und die Rolle der Pfarrerinnen und Pfarrer in diesem Kontext.

1) Im Rahmen der Ausbildung in Diakonie werden die Vikarinnen und Vikare in Grundlagen und Methoden der Sozialraumanalyse (SRA) eingeführt. Ansatzweise wird eine Analyse in Gemeinde oder Bezirk erstellt. Die Ergebnisse der SRA führen zur Entscheidung für ein gemeinsam im Team durchgeführtes Projekt.
2) Jedes Team führt in Absprache mit den für den zweiwöchigen Kurs für Diakonie und Gesellschaft verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Akademie Bad Boll in der Gemeinde oder im Kirchenbezirk ein sozial- oder gesellschaftsdiakonisches Projekt durch. Die Bedeutung unterschiedlicher Religionen in unserer Gesellschaft und der interreligiöse Dialog werden im Programm dieses Kurses berücksichtigt.

(8) Die Ausbildung in Gemeindeleitung und Pastoraltheologie dient vor allem der Vergewisserung pastoraler Identität in den verschiedenen und spannungsvollen Kontexten von Amt, Gemeinde, Kirche und Gesellschaft. Die Anleitung durch die Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer wird vertieft durch einen einwöchigen Kurs und eine sich daran anschließende Praxisbegleitung. Auf Gemeindeleitung liegt ein besonderes Gewicht bei der Fortbildung in den ersten Amtsjahren.

(9) Der Ausbildung in Kirchenrecht soll in den Kursen und dem Kennenlernen kirchlicher Verwaltung in der Ausbildung in Gemeinde und Kirchenbezirk ein angemessener Platz eingeräumt werden. Ein einwöchiger Kurs festigt und vertieft die Kenntnisse in Kirchenrecht und Verwaltung.

III. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 10
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft. Sie gilt für die Vikarinnen und Vikare, die ihren Vorbereitungsdienst zum 1. März 2006 oder später antreten. Für diejenigen Vikarinnen und Vikare, die ihren Vorbereitungsdienst früher angetreten haben, gelten die Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst

vom 12. Januar 1984 in der Fassung vom 10. Juli 2001 unverändert weiter.

Rupp

Pfingsten 2005

Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Gnade und Friede sei mit euch an diesem Pfingstfest 2005, an dem wir die vielfältigen Gaben des Heiligen Geistes feiern!

Der Apostel Paulus ermahnte euch, „liebe Brüder und Schwestern, durch die Barmherzigkeit Gottes, dass ihr eure Leiber hingebt als ein Opfer, das lebendig, heilig und Gott wohlgefällig ist. Das sei euer vernünftiger Gottesdienst" (Römer 12,1). Der Heilige Geist wurde nicht nur für unsere eigene Zufriedenheit und persönliche Erfüllung über die Menschheit ausgegossen, sondern er soll uns dazu befähigen, gemeinsam unseren Glauben durch Taten in der Welt zu bekennen. Unser geistlicher Gottesdienst fordert uns auf, unseren Leib zum Dienst an Gott und unserem Nächsten zur Verfügung zu stellen.

„Wer ist denn mein Nächster?" In einem Gleichnis Jesu ist es ein Samariter, Angehöriger einer fremden Religion, der als Feind betrachtet wurde (cf. Lukas 10,29-37). Vielleicht ist unser Nächster der, von dem wir es am wenigstens erwartet hätten, und die Grenzen, die wir zwischen uns und anderen wahrnehmen, können durch den gewaltigen Wind des Heiligen Geistes schnell in sich zusammenfallen.

Am Pfingstmorgen, so ist es in der Apostelgeschichte überliefert, versammelten sich in der Stadt Jerusalem Pilger aus vielen verschiedenen Völkern der Welt. Als der Heilige Geist über die Apostel ausgegossen wurde, begannen diese ungeachtet der großen Vielfalt derer, die ihnen zuhörten, mit der Verkündigung des Evangeliums. Verwundert und entsetzt fragte die Menge: „Sind nicht diese alle, die da reden, aus Galiläa? Wie hören wir denn jeder seine eigene Muttersprache?" (cf. Apostelgeschichte 2,1-8). Das Pfingstwunder war die einzigartige Offenbarung, dass alle eng gezogenen Grenzen von Kultur, Religion, Rasse, Geschlecht und Sprache nichts sind verglichen mit dem heilenden, versöhnenden Willen Jesu Christi, der „den Zaun abgebrochen hat, nämlich die Feindschaft" (Epheser 2,14).

Heute wie damals scheint es nur menschlich, sich in Abgrenzung zu „den anderen" zu definieren – zu jenen Menschen, die nicht sind wie ich, wie wir. Wenn wir solche in unserer Umgebung antreffen, bezeichnen wir sie als Außenseiter. Wenn wir uns selbst in der Minderheit befinden, wenn wir die Erfahrung machen, was es heißt, „der andere" zu sein, scheint uns ein solches Konzept allerdings weniger gerecht. Jeder von uns hat schon einmal den entmenschlichenden Stich eines Blicks, eines Wortes, eines Witzes oder Gesetzes gespürt. Jeder von uns hat schon einmal die Scham, Enttäuschung, Empörung und Selbstentfremdung eines Außenseiters empfunden.

Pfingsten bringt uns die gute Nachricht, dass Jesus Christus uns zu einem neuen Bewusstsein unseres gemeinsamen Menschseins aufruft. Und der Heilige Geist ermöglicht uns die volle Teilhabe an wahrer Gemeinschaft. Eine solche Gemeinschaft des Volkes Gottes kann zum Werkzeug des Evangeliums werden, so wie die Apostel.

Der Ökumenische Rat der Kirchen und seine ökumenischen Partner aus den verschiedensten Traditionen und Bewegungen kommen in diesem Frühjahr in Athen zu einer Konferenz für Weltmission und Evangelisation zusammen. Im Lichte der Pfingstbotschaft zeigt das Thema der Konferenz „Komm, Heiliger Geist, heile und versöhne! In Christus berufen, heilende und versöhnende Gemeinschaften zu sein", welche Rolle christliche Gemeinschaften bei der Überwindung von Grenzen zwischen Menschen spielen können.

Pfingsten erinnert uns daran, dass Gott in unserer Welt handelt, um Trennungen zu überwinden, zu heilen und uns mit Gott und miteinander zu versöhnen. Da, wo uns Sprachen einst trennten, können wir einander jetzt gut verstehen und Gott in Einigkeit preisen. Wo einst die Grenzen unserer Gemeinschaft das Ende unserer Freundschaft und Familienbande markierten, öffnet nun ein weltumspannender Begriff von Gemeinschaft unser Herz für alle Geschöpfe Gottes.

Alles, was ist, wurde von Gott geschaffen. Christus wurde uns als „alles in allem" geoffenbart. Der Heilige Geist weht, wo er will, so wie der Wind. Gott kennt keine Grenzen.

Pfingsten zwingt uns zu einem umfassenderen Verständnis von Gott, und wir erkennen, dass die Möglichkeiten für Gottes Wirken in der Welt grenzenlos sind. Gottes Barmherzigkeit ist tiefer, als wir es uns vorzustellen vermögen. Gott ist offener, als wir es uns je erträumt hätten. Gottes Liebe ist größer, als wir es uns vorstellen können. Und wir beginnen zu verstehen, dass die Grenzen, auf die wir in dieser Welt stoßen, Grenzen sind, die wir uns selbst und unserem Nächsten auferlegt haben.

Unser Verstand und unser Vorstellungsvermögen reichen nicht aus, und auch unsere Sinne sind nicht geschärft genug, um uns all dessen bewusst zu werden,

was Gott ist, geschweige denn, um all seine Wege zu erkennen. Und doch ruft Gott uns auf, unseren Leib und unser Leben zur Verfügung zu stellen – für die Suche nach Gerechtigkeit, nach einem Ende der Gewalt, für das Einstehen gegen Hass und Unterdrückung, Diskriminierung und Krankheit, für ein liebevolles partnerschaftliches Wirken mit allen Menschen guten Willens. Und Gott hat uns zugesagt, dass sein Heiliger Geist uns in unserem Wirken für Heilung und Versöhnung begleitet.

„In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt" ist das Thema der bevorstehenden 9. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, die vom 14. bis 23. Februar 2006 in Porto Alegre, Brasilien, stattfindet. So, wie der Heilige Geist am Pfingsttag die Apostel verwandelte um der ganzen bewohnten Erde willen, so stellen wir uns auch unsere Verwandlung als Einzelne, als Gemeinschaften und als Mitglieder der Kirche und der Welt vor. Ja, wir sehen der Verwandlung der gesamten Schöpfung mit Freuden entgegen – um unserer gemeinsamen Erlösung willen, für Gerechtigkeit und Frieden, für Liebe und Dienst am Nächsten –, damit wir gemeinsam Zeugen der Erfüllung der Prophezeiung eines neuen Himmels und einer neuen Erde sein können. In dieser Pfingstzeit möchten wir Delegierte und Besucher aus der ganzen Welt aufrufen, sich uns anzuschließen, wenn wir uns in Porto Alegre mit dem Thema „In deiner Gnade, Gott, verwandle die Welt" beschäftigen. Das Thema der 9. Vollversammlung ist gleichzeitig unser Gebet. Amen.

Präsidentinnen und Präsidenten des ÖRK

Dr. Agnes Abuom, Nairobi, Kenia
Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi
Metropolit von Ephesus Chrysostomos, Istanbul, Türkei
Patriarch Ignatius Zakka I. Iwas, Damaskus, Syrien
Pfrin. Dr. Bernice Powell Jackson, Cleveland, USA
Dr. Kang Moon-Kyu, Seoul, Korea
Bischof Federico J. Pagura, Rosario, Argentinien
Bischof Eberhardt Renz, Tübingen, Deutschland

Dienstnachrichten

[redacted]

[redacted]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Mai 2005

[redacted]

mit Wirkung vom 15. Mai 2005

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Juni 2005

[redacted]

mit Wirkung vom 15. Juni 2005

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Juli 2005

[redacted]

mit Wirkung vom 15. Juli 2005

[redacted]

mit Wirkung vom 1. September 2005

[redacted]

mit Wirkung vom 1. Oktober 2005

[redacted]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Mai 2005

[redacted]

[redacted]

mit Wirkung vom 18. Juni 2005

[redacted]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[redacted]

Amtsblatt
Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber
Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)